

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

---

75. Jahrgang Nr. 26

Berlin, den 2. Oktober 2019

03227

---

20.8.2019	Gebührenordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VAkGebO). . . . . 2013-1-25	562
20.9.2019	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik . . . . . 2230-1-4; 2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-41	565

## Gebührenordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VAkGebO)

Vom 20. August 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### § 1

#### Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin erhebt insbesondere für Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

### § 2

#### Gebührenbefreiung

Von der Zahlung einer Gebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der unmittelbaren Verwaltung des Landes Berlin und
2. die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Verwaltung).

### § 3

#### Bemessung der Gebühren

(1) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

(2) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der Verwaltungsakademie Berlin nicht voll in Anspruch, werden ein

Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung wird eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben, deren Höhe von dem Zeitpunkt des Rücktritts abhängt; bei unangekündigtem Fernbleiben von Prüfungen entsteht die volle Gebühr.

(4) Versäumt ein Prüfling die Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung der Ausbildungsberufe aus wichtigem Grund und verbleibt er im Ausbildungsbetrieb, sind die Kosten einer Nachholungsprüfung durch die Prüfungsgebühr abgegolten. Ist der Prüfling zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Nachholungsprüfung aus dem Ausbildungsbetrieb ausgeschieden, wird von ihm eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird mit Anmeldung zur Nachholungsprüfung fällig.

(5) Versäumt ein Prüfling die Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz aus wichtigem Grund, sind die Kosten einer Nachholungsprüfung durch die Prüfungsgebühr abgegolten. Gleiches gilt für die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88).

(6) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. August 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz  
Senator für Finanzen

## Anlage zu § 1

## Gebührenverzeichnis Übersicht

<b>I</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1	Zweit-/Ersatzausfertigungen von Zeugnissen, je Seite	12,50
2	Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften, die von der Behörde selbst gefertigt worden sind, je Seite	2,00
3	Anfertigen von Fotokopien	
3.1	bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, für die ersten 10 Seiten, je Seite	0,50
	jede weitere Seite	0,15
3.2	bis zum Format DIN A 3, farbig	0,70
<b>II</b>	<b>Bildungswesen</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
4	Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,00
	Prüfungen in den Ausbildungsberufen:	
5	Geomatikerin/Geomatiker <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	164,00 260,00
6	Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	82,00 266,00
7	Fachkraft für Abwassertechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	168,00 389,00
8	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	168,00 389,00
9	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	168,00 389,00
10	Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	118,00 524,00
11	Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	165,00 300,00
12	Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	128,00 285,00
13	Justizfachangestellte/Justizfachangestellter <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	106,00 261,00
14	Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung</li> <li>• Abschlussprüfung oder Teil 2 der Abschlussprüfung   Umschulungsprüfung</li> </ul>	104,00 272,00
15	Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz: Geprüfte Verwaltungsfachwirtin/Geprüfter Verwaltungsfachwirt	424,00

16	Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung	242,00
17	Anerkennung der Eignung als Ausbildungs-/Umschulungsstätte	90,00–300,00
<b>III</b>	<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
18	Anerkennung nach dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz	100,00–600,00
19	Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr)	
19.1	Rücktritt vor Anmeldeschluss der Prüfung	10 %
19.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss und bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung	25 %
19.3	Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis vor Beginn der Prüfung	50 %
19.4	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	100 %
20	Wiederholung von Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollwiederholung</li> <li>• Teilwiederholung</li> </ul>	volle Prüfungsgebühr  anteilige Prüfungsgebühr entsprechend dem Anteil des zu wiederholenden Teils an der Gesamtprüfung
21	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz  Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	

**Verordnung**  
**zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe,**  
**die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe**  
**und die Sonderpädagogik**

Vom 20. September 2019

Auf Grund von § 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 19 Absatz 7, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, § 30 Absatz 5, §§ 39, 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**  
**Änderung der Grundschulverordnung**

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst:  
 „§ 14a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes“.
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 16 Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“.
  - c) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe zu § 16a eingefügt:  
 „§ 16a Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen“.
  - d) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Besondere“ gestrichen.
  - e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 18 Begabungsförderung“.
  - f) In den Angaben zu den §§ 26 und 27 wird jeweils das Wort „Ganztagsschule“ durch das Wort „Ganztagsschule“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Primarstufe der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule. Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Abweichendes geregelt ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „fachübergreifende“ ein Komma und das Wort „fächerverbindende“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird das Wort „Grundschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Schule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen ab. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen und Fortbildungen,
  2. die Formate des Austauschs über die jeweiligen Inhalte und Konzepte der Arbeit mit den Kindern,
  3. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
  4. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
  5. Aussagen zum wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern,
  6. die gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Erziehungsberechtigten und
  7. die Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.“
- c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 3 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Die Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:  
 „4. den Austausch mit den Schulen der Sekundarstufe I über Unterrichtskonzepte und Lernergebnisse, insbesondere bei auffälligen, statistisch relevanten Abweichungen in der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 6 und 7 vor allem in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik,
  5. die gemeinsamen Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern und
  6. die Zusammenarbeit mit den Eltern.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
 Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sowie der Integrierten Sekundarschule erfolgt nach §§ 54, 55a des Schulgesetzes. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der Schulanfangsphase, der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagsangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdspra-

chenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Werden gemeinsame Einschulungsbereiche gebildet, sind sämtliche darin befindliche Schulen als zuständige Schule im Sinne von § 55a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Besuch der nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständigen Schule wünschen, informiert diese darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen ihren Schulträger und die stattdessen gewünschte Schule.

(3) Einschulungsbereiche können insbesondere auf Grund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung und der Organisation als Ganztagschulen in gebundener Form so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden. Einschulungsbereiche von Gemeinschaftsschulen sind so zu gestalten, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(4) Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen. Dabei werden zunächst alle Erstwünsche berücksichtigt, danach die Zweitwünsche und schließlich die Drittwünsche. Für die Aufnahme an inklusiven Schwerpunktschulen bleibt § 37a des Schulgesetzes und für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben die §§ 19 und 33 der Sonderpädagogikverordnung unberührt.

(5) Ist die nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule, eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den Kindern, die die zuständige Schule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem anderen Angebot zu.

(6) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Schule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor Beginn des Schuljahres, einen schriftlich begründeten Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Schule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

(7) Jede Klasse in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchen-

de Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisherige Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bildungsgang in der Grundschule“ durch die Wörter „Die Primarstufe“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Schulanfangsphase wird als pädagogische Einheit jahrgangsübergreifend organisiert. Eine Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 setzt eine jahrgangsübergreifende Organisation der Klasse voraus. Die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Die Organisation der Schulanfangsphase erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule beschlossenen Konzepts.

(3) Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlernstagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

(4) In den nach der Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen werden die bis dahin von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen aufgegriffen und weiterentwickelt. Um eine gezielte Förderung zu ermöglichen, werden hierzu entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde Verfahren zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage in den Fächern Deutsch und Mathematik eingesetzt. Durch differenzierte Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen gefördert und auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „, außer an Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „der Lehrkräfte“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Wort „Lerngruppen“ durch das Wort „Klassen“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv beschult. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die

jeweiligen, für Schularbeit und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Geschlecht, Religion, Weltanschauung und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich mindestens eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Betreuungs- und Bildungsangebot“ durch die Wörter „Bildungs- und Betreuungsangebot“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Fachkonferenzen und Teilkonferenzen

(1) An Schulen werden grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagschule in offener und gebundener Form, zu Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Bereichen gebildet werden, die sich aus dem Rahmenlehrplan und dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr. Die Mitglieder jeder dieser Konferenzen wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterrichtseinheiten“ durch die Wörter „einer Dauer der Unterrichtsstunde“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Schulkonferenz kann gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes befristet oder unbefristet abweichende Festlegungen über die Dauer der Unterrichtsstunden treffen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Jede Schule darf auf der Grundlage eines in der Schulkonferenz beschlossenen Konzepts im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Kürzungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nicht zulässig.“

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Fächer Deutsch und Mathematik müssen durchgängig unterrichtet werden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde können in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt werden.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Lernausgangslagenuntersuchung“ durch das Wort „Lernausgangslagenerhebung“ ersetzt.

11. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a

Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt,
4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt davon unberührt.

(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 7, § 16a Absatz 6 und § 17 Absatz 4 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes wird für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt; zudem ist ein entsprechender Hinweis in die Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen.

(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Förderung bei Schwierigkeiten  
im Lesen und Rechtschreiben

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Beeinträchtigungen im Lesen und Rechtschreiben trotz kontinuierlicher Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Jede Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert, alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förder-

plänen unterstützt und ab Jahrgangsstufe 5 stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten selbst diagnostiziert.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft der Schule, die, soweit erforderlich, eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) veranlassen kann. In komplexen Fällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob eine Förderung entsprechend Absatz 5 erfolgen soll.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn mindestens ausreichende Leistungen im Lesen und Rechtschreiben erreicht werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten auch in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(6) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können neben zusätzlicher individueller Förderung einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(7) Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Fächern die Leistungen in Lesen oder Rechtschreiben oder in Lesen und Rechtschreiben bei der Bewertung für die Dauer von einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Jedes Zeugnis, das einen Notenschutz beinhaltet, enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Lesen oder im Rechtschreiben oder in beiden Kompetenzbereichen.

(8) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden

Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.“

13. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### „§ 16a

##### Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher, spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Jede Schule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft (RS-Beratungslehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Rechenschwierigkeiten koordiniert sowie alle Lehrkräfte bei der Diagnose von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten und bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung besondere Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung oder mit nichtdeutscher Herkunftssprache, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik auf ein zu geringes Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen ist.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn in Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(5) Sofern die Teilnahme am allgemeinen Förderunterricht nicht erfolgreich ist, erhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule eine spezifische Förderung in temporären Lerngruppen, die unabhängig von der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe eingerichtet werden können. Dieser Unterricht kann parallel zum Regelunterricht erfolgen; dabei hat der Aufbau von tragfähigen Vorstellungen zu Zahlen und Operationen Vorrang gegenüber neuen Unterrichtsinhalten. Bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen kann die RS-Beratungslehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das SIBUZ veranlassen.

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte und der Empfehlung der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft, ob die Benotung im Fach Mathematik im jeweiligen Schuljahr entfällt (Notenschutz). In diesen Fällen sind auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Rechnen zu treffen.

- (7) Bei Schülerinnen und Schülern, deren stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Besondere“ gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Angabe „(Notenschutz)“ angefügt.
  - In Absatz 6 werden nach dem Wort „Nachteilsausgleich“ die Wörter „und Notenschutz“ eingefügt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18  
Begabungsförderung“.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Hochbegabung“ gestrichen.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besonders begabte und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten im Rahmen des bestehenden Angebots ab Jahrgangsstufe 3 in jedem Schulhalbjahr an einem Kurs der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag teilnehmen. Sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, ist eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern im zweiten Schulbesuchsjahr möglich, bei denen die Klassenkonferenz prognostiziert, dass sie vorzeitig in Jahrgangsstufe 4 aufrücken werden. Der Kurs umfasst in der Regel zwei Wochenstunden. Für diesen Zeitraum sind sie von der Schule von verpflichtenden Angeboten freizustellen. Im Kurs erbrachte Leistungen werden entsprechend der Art des Zeugnisses verbal beurteilt oder benotet. Hat die Schülerin oder der Schüler während der vierwöchigen Beobachtungszeit die erforderliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft nicht nachgewiesen und den Kurs verlassen, entfällt eine Bewertung. Das weitere Verfahren zur Aufnahme, Teilnahme und Durchführung der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag legt die Schulaufsichtsbehörde fest.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „an Grundschulen“ eingefügt.
    - Der Satz 8 wird aufgehoben.
  - Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass mit Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durchgängig verbal beurteilt wird.

(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt. An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen kann jedes Halbjahreszeugnis durch ein schriftlich dokumentiertes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt werden, wenn ein entsprechender, mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder getroffener Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Lernentwicklung, zum vergleichbaren“ durch die Wörter „Kompetenzentwicklung, zu dem an den Standards des Rahmenlehrplans orientierten“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ab der Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch mindestens jeweils vier Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben.“
    - Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab der Jahrgangsstufe 5 werden in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben.“
  - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend teil, die nach dem Rahmenlehrplan zielgleich unterrichtet werden.“
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Lernerfolgskontrollen“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mängel in den Bereichen der sprachlichen Richtigkeit, der Rechtschreibung und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden.“
  - Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Durchführung von Leistungsnachweisen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenschwierigkeiten oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16, 16a und 17 fest.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 3 werden die Wörter „oder Lerngruppe“ gestrichen.
  - In Satz 4 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ durch das Wort „Ganztagschulen“ ersetzt.- In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Lernerfolgskontrollen“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

  - In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „, sofern nicht durch einen Beschluss nach § 19 Absatz 3 abweichende Festlegungen getroffen wurden“ angefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
19. § 22 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „In den auf die Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen ist ein vorzeitiges Aufrücken (Überspringen) auf Antrag oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen regelmäßig in besonderem Maße entspricht sowie ihre oder seine Begabung den erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe und eine bessere Förderung der individuellen Lernentwicklung erwarten lässt.“
20. § 23 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.  
 b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Primarstufe“ ersetzt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt.“  
 b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch die Wörter „besuchten Schule“ ersetzt.  
 c) In Absatz 4 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.  
 d) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „bisherigen Schule“ ersetzt.  
 e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit an der weiterführenden allgemein bildenden Schule nicht erfolgreich durchlaufen haben, sollen in die zuvor besuchte Schule aufgenommen werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 6 bleiben bei ihnen die in Jahrgangsstufe 5 erworbenen Zeugnisnoten bei der Bildung der Durchschnittsnote unberücksichtigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die erst seit Jahrgangsstufe 6 eine Berliner Schule besuchen, bleiben bei der Berechnung der Durchschnittsnote die zuvor erbrachten Leistungen ebenfalls unberücksichtigt.“  
 f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
 „(7) Die Absätze 1 bis 6 finden an der Gemeinschaftsschule nur für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, deren Erziehungsberechtigte einen Schulwechsel beantragen. Dabei gilt Absatz 2 Satz 6 an Gemeinschaftsschulen, die in Jahrgangsstufe 5 keine Notenzeugnisse erteilt haben mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Durchschnittsnote nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 herangezogen werden.“
22. § 25 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Grundschulen, die nicht Ganztagsgrundschulen“ durch die Wörter „Schulen, die nicht Ganztagsgrundschulen“ ersetzt.  
 b) In Satz 3 werden nach dem Wort „rhythmisiert“ ein Komma und die Wörter „verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden“ angefügt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:  
 a) In der Überschrift wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.  
 b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:  
 a) In der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ jeweils durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.  
 b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ jeweils durch das Wort „Ganztagschulen“ ersetzt.  
 c) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschulen“ ersetzt.  
 d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „als verlässliche Halbtagsgrundschule“ gestrichen.
25. In § 28 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.
26. § 29 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 29  
 Übergangsregelungen  
 (1) Für vor dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete Klassen, in denen die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert wurde, ohne durchgängig jahrgangsstufenübergreifend organisiert zu sein, ist § 7 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geltenden Fassung anzuwenden.  
 (2) Für vor dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete Klassen ist § 8 Absatz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geltenden Fassung anzuwenden.“

27. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

**Wochenstundentafel für die Grundschule und für die Primarstufe an  
Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen**

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	7	8	8*	8*	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Schwerpunktbildung <sup>2)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl</b> <sup>3,4)</sup>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>25*</b>	<b>28*</b>	<b>30</b>	<b>31</b>
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 <sup>5)</sup>:</u>						
Muttersprache Türkisch <sup>6)</sup>	5	5	5	5	3	3

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 24 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

<sup>1)</sup> Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.

<sup>2)</sup> Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.

<sup>3)</sup> Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.

<sup>4)</sup> Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.

<sup>5)</sup> Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:

- 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase

- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht

- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.

<sup>6)</sup> Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

**Jahresstundenrahmen für die Grundschule und für die Primarstufe an  
Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen**

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	280	320	320*	320*	200	200
Mathematik	200	200	200	200		
Sachunterricht	80	80	120	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport <sup>1)</sup>	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften					160	160
Gesellschaftswissenschaften					120	120
Schwerpunktbildung <sup>2)</sup>					80	80
<b>Gesamtstundenzahl <sup>3,4)</sup></b>	<b>840</b>	<b>880</b>	<b>1.000*</b>	<b>1.120*</b>	<b>1.200</b>	<b>1.240</b>
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 <sup>5)</sup>:</u>						
Muttersprache Türkisch <sup>6)</sup>	200	200	200	200	120	120

**Anmerkungen:**

\* **Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 280 Wochenstunden im Schuljahr unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 960 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 1.080 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).**

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

<sup>1)</sup> Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.

<sup>2)</sup> Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.

<sup>3)</sup> Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.

<sup>4)</sup> Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.

<sup>5)</sup> Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:

- 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase

- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht

- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.

<sup>6)</sup> Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.“

## Artikel 2 Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes“.
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“.
  - c) In den Angaben zu Teil II wird die Angabe zu Kapitel 1 wie folgt gefasst:  
**„Kapitel 1  
Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule“.**
  - d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“.
  - e) Die Angabe zur Anlage 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 1  
Stundentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.
  - f) Die Angabe zur Anlage 5 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 5  
Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Integrierte Sekundarschule und Gymnasium“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Nummer 1 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
      - bbb) In der Nummer 5 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschulen“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschulen“ die Wörter „und die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.“
  - e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:  
„(11) Für die Aufnahme in eine inklusive Schwerpunkt-schule gelten die Vorgaben des § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und die §§ 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 oder 4 und das Verfahren für die Aufnahme nach Absatz 5 bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin im Vorjahr der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wahl der zweiten Fremdsprache“ die Wörter „vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule, die nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder gemäß § 56 Absatz 6 Satz 3 SchulG ausschließlich nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, kann abschließend wie folgt verfahren werden:
    1. Auswahl nach Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und die den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen und nicht nur auf Leistungen beruhen dürfen,
    2. Auswahl anhand eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens, das nicht allein auf Leistungskriterien abstellt,
    3. Verteilung aller Plätze in einem Losverfahren oder
    4. Verteilung der Plätze in nach Förderprognose getrennten Losverfahren wobei in jedem Losverfahren die gleiche Anzahl Plätze vergeben wird.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme abhängig von der Schulart eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen.“
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:  
„(6) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenen verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der

Förderprognose vergeben. Abweichend von Satz 1 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „im Rahmen des Loskontingents“ die Wörter „an den Integrierten Sekundarschulen und den Gymnasien“ eingefügt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „nach Absatz 3 und 6“ wird durch die Angabe „nach Absatz 3, 4 und 7“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachtfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Abweichend von Satz 2 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.“
- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder zur Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „einer Grundschule“ durch die Wörter „der zuvor besuchten Schule“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben im Sinne der übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben“ eingefügt.
8. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Er umfasst jeweils die Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 und kann an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule auf Beschluss der Schulkonferenz die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfassen.“
10. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Integrierten Sekundarschule und der Gymnasien“ durch die Wörter „der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 15

Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel,
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.

(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbe-

darf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 6 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

(1) Haben Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können, liegen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Soweit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gemäß Satz 1 trotz kontinuierlicher angemessener Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind, liegt eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.

(3) Jede weiterführende Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt. Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Soweit anschließend noch Beratungsbedarf besteht, kann diese Lehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden SIBUZ) veranlassen. Beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen werden die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den durchgeführten Fördermaßnahmen der aufnehmenden Schule mit dem Schülerbogen übermittelt.

(4) Eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit wird durch das SIBUZ entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 festgestellt.

(5) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtsschreiben entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ,

- ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtsschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Sie dienen ausschließlich“ durch die Wörter „Sie dienen vor allem“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Zeugnisse werden in diesen Lerngruppen durch Lernstandsberichte ersetzt. Ein Lernstandsbericht ist auch bei einem Wechsel der Lerngruppe auszustellen.“
  - b) In Absatz 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten bewertet. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird mit Noten und Punkten bewertet oder auf Beschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes durch schriftliche Informationen beurteilt. Die Beurteilung durch schriftliche Informationen auf einem Zeugnis muss eine Übertragung in Noten jederzeit ermöglichen. Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann gebildet werden“ durch die Angabe „wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert,“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschule“ die Wörter „oder die Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
16. In § 22 Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
1. Die Jahrgangsstufe 10 darf nicht übersprungen werden.
  2. Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 dürfen an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium nicht übersprungen werden.
  3. Das Überspringen und die Vorversetzung sind in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich.“
17. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig.“
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Für einen Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium gibt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss der bisher besuchten Schule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Gymnasiums unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet.“
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bildungsganges mit zweijähriger gymnasialer Oberstufe“ durch die Wörter „der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
19. In Teil II wird die Überschrift des Kapitels 1 wie folgt gefasst:
- „Kapitel 1  
Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule“.**
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lerngruppen oder“ die Wörter „mit Ausnahme der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „An Integrierten Sekundarschulen“ durch die Wörter „An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und in der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
22. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
23. In § 30 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ durch die Wörter „Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wer an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Wer an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
26. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 36  
Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“.
- b) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß den §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten in Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können.“
- d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.“
28. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wer an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
29. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In die Qualifikationsphase geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. Ist damit die Wiederholung der Einführungsphase verbunden, wird diese auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
30. Dem § 49 wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt § 48 Abs. 4 Sek I VO in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass sie auf Antrag in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums oder in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule übergehen können.“
31. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift über der ersten Tabelle wird wie folgt gefasst:
- „Studentafel der Integrierten Sekundarschule  
und der Gemeinschaftsschule“.
- b) Die Überschrift über der zweiten Tabelle wird wie folgt gefasst:
- „Jahresstundenrahmen der Integrierten Sekundarschule  
und der Gemeinschaftsschule“.
- c) In der Fußnote f Satz 1 werden die Wörter „zweijährige gymnasiale Oberstufe“ durch die Wörter „Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
32. In der Anlage 4 werden in dem Satz unter der Tabelle die Wörter „An Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen“ durch die Wörter „An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.
33. In der Anlage 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht“.

**Artikel 3****Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 4 Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.
  - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 5 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen und des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“.
  - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 7 Schulwechsel und Schulartwechsel“.
  - d) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu § 14a eingefügt:
 

„§ 14a Nachteilsausgleich und Notenschutz“.
  - e) In den Angaben zu Teil III wird die Angabe zu Kapitel 2 wie folgt gefasst:
 

**„Kapitel 2  
Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums“.**
  - f) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 31 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“.
  - g) Die Angabe zu der Anlage 1a wird wie folgt gefasst:
 

„Anlage 1a Studentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie in die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase. Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Einführungsphase am Gymnasium die Vorgaben der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die den Unterricht erteilende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird Mitglied der Jahrgangskonferenz der Stammschule.“
  - c) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 

„(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Sie kann bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.

(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wieder-

holung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gemäß § 27 zulässig.

(7) Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die schulart- und förder-schwerpunktbezogenen Regelungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4**

Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

(1) Wer am Gymnasium die Voraussetzungen gemäß § 48 Absatz 3 der Sekundarstufen I-Verordnung erfüllt, geht in die Qualifikationsphase über. Auf Antrag ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 auch eine Wiederholung der Einführungsphase in einer Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule oder einem beruflichen Gymnasium möglich. Satz 2 gilt entsprechend bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung. Nach dem Wechsel in die Integrierte Sekundarschule, die Gemeinschaftsschule oder das berufliche Gymnasium gelten für den Umfang der Belegverpflichtungen die Bedingungen der neuen Schulart. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen. In die Qualifikationsphase können auch Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben. Über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem beruflichen Gymnasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los. In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben; über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen und des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der einjährigen Berufsfachschule“ durch die Wörter „des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes (im Folgenden Bildungsgang IBA)“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden erfüllt, wenn in allen Fächern an der Berufsfachschule oder in allen Fächern und Lernfeldern des Bildungsganges IBA Jahrgangsleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden; dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen. Für die Berufsfachschulen gilt, dass die Summe dieser Fächer nicht größer als sechs und keines der übrigen Fächer schlechter als ausreichend bewertet sein darf. Im Bildungsgang IBA darf in höchstens einem Fach oder Lernfeld eine mangelhafte Leistung bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 gilt für die Berufsfachschulen, dass die Leistungen in Musik und Sport, im Fach Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt bleiben. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 im Bildungsgang IBA bleiben die Leistungen im Fach Sport und in den Lernfeldern des fachpraktischen Bereichs sowie die Leistungen in den Praktika und im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe unberücksichtigt.“
- d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „maßgeblichen Leistungsgrenzen in einem Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt.
- e) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 ist die Eignung für die unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase nicht gegeben für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule der Sekundarstufe I am Ende der Jahrgangsstufe 10 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten oder die die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Leistungen erst bei Wiederholung des für die Entscheidung maßgeblichen Unterrichtsabschnittes der Berufsfachschule oder des Bildungsganges IBA erreicht haben.“
6. In § 6 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „die Klassenkonferenz oder der Oberstufenausschuss“ durch die Wörter „die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7  
Schulwechsel und Schulartwechsel“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In der gymnasialen Oberstufe ist ein Schulwechsel nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang weiter besuchen darf und an der aufnehmenden Schule unter Beachtung der Kurswahl gemäß § 22 ihre oder seine Schullaufbahn fortsetzen kann.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Findet zu Beginn oder während der Qualifikationsphase ein Schulartwechsel statt, gelten für die Belegverpflichtungen gemäß §§ 25, 47 und 48 die Bedingungen der bisherigen Schulart weiter. Die Regelungen zum Rücktritt gemäß § 27 bleiben unberührt.“
8. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Klassenkonferenz, die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss“ durch die Wörter „die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz“ ersetzt.
9. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
10. In § 13 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 8 Nummer 4“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „In Zusatz- und Seminarkursen“ durch die Wörter „In Zusatzkursen“ ersetzt.
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Oberstufenausschuss“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a  
Nachteilsausgleich und Notenschutz
- (1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.
- (2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (im Folgenden SIBUZ). Die Jahrgangskonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.
- (3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:
1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
  2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
  3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.
- Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Das fachliche Anforderungsniveau und die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 bleiben unberührt.
- (4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 sowie die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleiben unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.
- (5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“
13. In § 15 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „entscheidet der Oberstufenausschuss“ durch die Wörter „entscheidet die Jahrgangskonferenz“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in der ersten und zweiten Fremdsprache“ durch die Wörter „in zwei fortgeführten oder in einer fortgeführten und einer neu beginnenden Fremdsprache“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „Für weitere“ das Wort „moderne“ eingefügt.

15. In Teil III wird die Überschrift des Kapitels 2 wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2  
Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule,  
der Gemeinschaftsschule und des  
beruflichen Gymnasiums“.**

16. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „drei Wochenstunden“ durch die Wörter „zwei bis drei Wochenstunden“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Mit ihnen kann weder die Belegverpflichtung gemäß § 25 Absatz 1 bis 4 noch die Einbringverpflichtung gemäß § 26 Absatz 2 erfüllt werden.“

17. In § 24 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „werden wie ein Grundkurs einfach bewertet“ durch die Wörter „gelten als Grundkurse“ ersetzt.

18. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe“ durch die Wörter „In der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In der gymnasialen Oberstufe an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 34 Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden.“

19. In § 27 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer an der gymnasialen Oberstufe auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentcheidung getroffen.

(3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.

(4) Ein Rücktritt in Verbindung mit einem Schulartwechsel ist auf Antrag bei der aufnehmenden Schule auch am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der bisherigen Schulart.“

20. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31  
Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung**

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß den §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.“

21. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden am Satzanfang die Wörter „Die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss können“ durch die Wörter „Die Jahrgangskonferenz kann“ ersetzt.

22. § 44 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach; dafür können Zusatzkurse belegt werden oder“.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

23. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 25 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geltenden Fassung.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt § 27 Absatz 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geltenden Fassung.“

24. In der Anlage 1a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Studentenrat der Einführungsphase an der Integrierten  
Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule“.

25. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

## Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grund- kursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbring- verpflichtungen	
<b>Fachrichtung Wirtschaft</b> <b>Fachrichtung Berufliche Informatik</b> <b>mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</b>				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	Volks- und Betriebswirt- schaftslehre		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)	
	Wirtschaftsinformatik		Volks- und Betriebswirt- schaftslehre (2 Kurse)	
	Mathematik <sup>1)</sup> Recht Politikwissenschaft Geschichte	Volks- und Betriebswirtschaftslehre		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
		Wirtschaftsinformatik		Volks- und Betriebswirt- schaftslehre (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b>Fachrichtung Technik</b> <b>mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau</b> <b>Fachrichtung Berufliche Informatik</b> <b>mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik</b> <b>Fachrichtung Gestaltung</b>				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medien- technik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik/Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>		Volks- und Betriebswirt- schaftslehre (2 Kurse)	
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup>	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik/Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>	Volks- und Betriebswirt- schaftslehre (2 Kurse)	
<b>Fachrichtung Technik</b> <b>mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik</b>				
Deutsch Fremdsprache	<b>Chemietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Biologietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Physiktechnik</b> <sup>2)</sup>		Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)	
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie <sup>3)</sup> Physik <sup>3)</sup> Biologie <sup>3)</sup>	Mathematik <sup>1)</sup> Informatik	<b>Chemietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Biologietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Physiktechnik</b> <sup>2)</sup>	Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)	
<b>Fachrichtung Technik</b> <b>mit dem Schwerpunkt Technik und Management</b>				

Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Technik und Management		Projektmanagement (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	<b>Technik und Management</b>	Projektmanagement (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Umwelttechnik		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	Umwelttechnik	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Ernährung</u></b> <b><u>Fachrichtung Biotechnologie</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Ernährung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	<b>Ernährung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup> Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Agrarwirtschaft</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</u></b>			
	<b>Pädagogik</b>		Psychologie (2 Kurse)
	<b>Psychologie</b>		Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	Politikwissenschaft Chemie <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Biologie <sup>1)</sup> Sozialwissenschaften Geografie Geschichte Kunst Musik	<b>Pädagogik</b>	Psychologie (2 Kurse)
		<b>Psychologie</b>	Pädagogik (2 Kurse)

Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Gesundheit</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie <sup>1)</sup>	<b>Gesundheit</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)

**Anmerkungen:**

- 1) Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.
- 2) Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiklechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physikalabortechnik zu wählen.
- 3) Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiklechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“

25. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

**Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	<b>Fremdsprachenfolge/ -beginn</b>	<b>Ende Einführungs- phase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	B 1	B 2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A 2	B 1	B 1/ B 2
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

”

**Artikel 4**

**Änderung der Sonderpädagogikverordnung**

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation““.
  - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Förderschwerpunkt Autismus“.
  - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht“.
  - d) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Formen und Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts“.
  - e) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe“.
  - f) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter „im Rahmen der Berufsausbildung“ gestrichen.
  - g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation““.
  - h) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag“.
  - i) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:  
„§ 29 (weggefallen)“.
  - j) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:  
„§ 30 Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“.
  - k) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 Diagnostik und Förderplanung“.
  - l) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 Prüfung und Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf“.
  - m) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes“.

- n) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:  
„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- o) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:  
„§ 41 (weggefallen)“.
- p) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:  
„§ 42 (weggefallen)“.
- q) Die Angabe „Anlagen: Stundentafeln“ wird ersetzt durch die folgenden Angaben:
- „Anlage 1 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – Grundschulteil -
- Anlage 1a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – Integrierte Sekundarschule -
- Anlage 2 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ – Grundschulteil -
- Anlage 2a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ – Integrierte Sekundarschule -
- Anlage 3 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ – Grundschulteil -
- Anlage 3a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ – Sekundarstufe I -
- Anlage 4 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ in der Sekundarstufe I“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder. Sie gilt auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer längeren Erkrankung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Unterricht und Erziehung

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, die Stundentafeln, die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und die sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungs- und krankheitsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Gewährung von Nachteilsausgleich und von Notenschutz (§§ 38, 39). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Förderpläne. Dabei können

Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden; eine gesonderte Beauftragung erfolgt nicht. Die Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung. Sie sind kontinuierlich fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen und zu erläutern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Sofern Erziehungsziele formuliert werden, sind die Erziehungsberechtigten in die Erstellung einzubeziehen.

(3) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lern-erfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Regelklassen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet.

(3) Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung einrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe ausnahmsweise auch sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden; es gelten der Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „in der sechsten Jahrgangsstufe“ durch die Wörter „rechtzeitig vor einem Wechsel der besuchten Schulstufe“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschwerpunkt“ die Wörter „einschließlich der Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 6 wird in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ durch die Wörter „jahrgangsstufen- und bildungsgangübergreifend“ ersetzt.

f) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Sofern an Schulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ (bei Förderstufe II), sowie an beruflichen Schulen zudem im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zulässig; bei einer Teilnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

(9) Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte können nach entsprechender Qualifikation und Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde als Beratungs- und Diagnostik-

Lehrkräfte beauftragt werden. Sie beraten Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird oder bereits festgestellt ist sowie kranke Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und unterstützen auch die wohnortnahe Integration. Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte werden bedarfsgerecht durch das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) eingesetzt, um auf der Grundlage eines schulaufsichtlich festgelegten Verfahrens festzustellen, ob und wie sonderpädagogische Förderung erfolgen sollte.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben. Schulhilfemaßnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die ergänzende Pflege und Hilfe nicht mit dem an der Schule vorhandenen Personal leistbar ist und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt. Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung auf individuelle Therapien, therapeutische Hilfestellung oder therapeutische Förderung im Gruppenzusammenhang angewiesen, kann hierfür geeignetes medizinisch-therapeutisches Personal am Ort der schulischen Förderung eingesetzt werden.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Zur Weiterentwicklung schulergänzender Maßnahmen soll mit Zustimmung der bezirklichen Jugendämter die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe gefördert werden. Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, die auf dem Schulgelände stattfinden, werden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe soll im Interesse der Schülerin oder des Schülers und im Hinblick auf die sich ergänzenden Zielstellungen so gestaltet werden, dass Förderplan und Hilfeplan aufeinander abgestimmt sind und Doppelbegutachtungen weitgehend vermieden werden. Die Koordinierung und fachliche Evaluierung von Hilfen durch Träger der freien Jugendhilfe innerhalb der Schulen erfolgt unter Beteiligung des SIBUZ, soweit es sich nicht um individuelle Leistungen nach §§ 27 ff. oder § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch handelt. Ergeben sich Hinweise auf einen zusätzlichen individuellen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder auf einen Eingliederungshilfebedarf im Sinne von § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hat die Schule den Regionalen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes einzuschalten, damit die Hilfeplanung eingeleitet wird. Die Schule weist die Schülerinnen und Schüler in be-

ruflichen Bildungsgängen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 54 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hin.

(5) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagschule in offener Form und die Ganztagschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. In § 6 werden die Wörter „Qualifikationen und“ gestrichen.

7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

#### § 7

##### Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die sich in der Schule wegen Blindheit, Sehbehinderung, einer zerebral bedingten Sehbeeinträchtigung oder einer massiven visuellen Wahrnehmungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Blinden gleichzustellen sind Schülerinnen und Schüler, deren Sehvermögen so hochgradig beeinträchtigt ist, dass ihre Orientierung trotz Sehhilfen vorrangig taktil-auditiv erfolgt.

(3) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung insbesondere auf die optimale Entwicklung der vorhandenen Sehfähigkeiten, auch mit Unterstützung optischer und elektronischer Hilfsmittel, die effektive Nutzung der nichtvisuellen Sinne, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Fähigkeiten zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Ermutigung und Anleitung zu körperlicher Bewegung, die Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen, das Erschließen der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und auf den Erwerb beruflicher Anschlussfähigkeiten.

(4) „Orientierung und Mobilität“, „Lebenspraktische Fähigkeiten“ sowie „Schreib- und Lesetechniken“ werden ausschließlich durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs beurteilt.

#### § 8

##### Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die sich in der Schule wegen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist der Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse durch die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Hörschädigung. Die Förderung zielt zusätzlich auf den Erwerb der Lautsprache und gegebenenfalls der Gebärdensprache, die Entwicklung kommunikativer Strategien, den Umgang mit Hilfsmitteln, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache sowie der eigenen Hörschädigung, die Stärkung der Identität und die Befähigung zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung einschließlich der beruflichen Orientierung und Eingliederung.

(3) Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollen alle gebärdensprachlich kommunizierenden Schülerinnen und Schüler in einer Klasse je Jahrgangsstufe beschult werden.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der verpflichtenden Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn sie spätestens ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig am Unterricht im Fach „Deutsche Gebärdensprache“ teilnehmen. Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1 wird dieses Fach als Ersatzleistung für eine zweite Fremdsprache anerkannt, wenn es bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 14 Wochenstunden unterrichtet wird.

(5) „Rhythmisch-musische Erziehung“ sowie „Hör- und Sprecherziehung“ werden ausschließlich durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs beurteilt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung insbesondere auf die Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Anleitung zur effektiven Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln und die Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, der Mobilität sowie der beruflichen Anschlussfähigkeiten.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Sprachbehinderung“ durch das Wort „Sprachbeeinträchtigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen zielt die Förderung insbesondere darauf, die Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu befähigen, über eine dialogorientierte Anleitung Sprache auf- und auszubauen, sprachliches Handeln im Alltag zu bewältigen und sich als kommunikationsfähig zu erleben, damit ihr sonderpädagogischer Förderbedarf in der Regel beim Verlassen der Primarstufe entfallen kann.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler Sprachförderunterricht.“

10. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Förderschwerpunkt „Lernen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden kognitiven Einschränkung ihres Lern- und Leistungsvermögens auf einem für sie angemessenen Niveau unterrichtet und bewertet werden. Im Rahmen der Förderung ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens vielfach mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Fähigkeiten verbunden ist.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler, damit sie das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe erreichen. Der Integration ins Arbeitsleben wird durch eine intensive berufliche Orientierung, Vorbereitung und Ausbildung Rechnung getragen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 zieldifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen.

(4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Sofern in der Sekundarstufe I mit Punkten bewertet wird, gilt die Tabelle der Anlage 4. Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden.

(5) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine Durchschnittsnote errechnet.

(6) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für den berufsorientierenden Abschluss geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Die Note „mangelhaft“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(8) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in

einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(9) Zur Vorbereitung auf die teamorientierte Präsentation entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 für ein Thema und entwickeln gemeinsam mit der Lehrkraft die Aufgabenstellung. Durch die Zuordnung von Teilaufgaben ist eine individuelle Leistungsbewertung sicherzustellen. Bei der Vorbereitung auf die Präsentation werden die Schülerinnen und Schüler von der fachlich zuständigen Lehrkraft unterstützt; die Vorbereitung kann teilweise auch außerhalb des Unterrichts erfolgen. Die Präsentation findet in der Regel in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Sie dauert bei Gruppenprüfungen je Teilnehmerin oder Teilnehmer mindestens fünf Minuten und in Einzelprüfungen mindestens zehn Minuten und beinhaltet neben der eigentlichen Präsentation ein kurzes Gespräch.

(10) Die gemäß Absatz 7 und 8 zu bildende Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt.

(11) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird in der ersten Fremdsprache und in einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache die Niveaustufe A1/A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Wurden die Leistungen in der Fremdsprache zuletzt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens mit ausreichend bewertet, wird die Niveaustufe A1 ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausweisung der Niveaustufe für Schülerinnen und Schüler, die in der Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 3 zieldiegleich unterrichtet werden, entsprechend der Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen gefördert. Unterricht und Erziehung erfolgen nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung von kognitiven, kommunikativen, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, einschließlich der Ausformung von lebenspraktisch orientierten Kulturtechniken, um den Schülerinnen und Schülern ein aktives Leben in beruflicher und sozialer Integration sowie die selbstbestimmte Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

(3) Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in einer Klasse mit anderen Schülerinnen und Schülern desselben sonderpädagogischen Förderbedarfs beschult werden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erheblichen“ die Wörter „und lang andauernden“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.“

12. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

## „§ 14

### Förderschwerpunkt „Autismus“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen ihrer individuellen Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, bei denen Verhaltensmuster, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt sind und die ihre Fähigkeiten ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung auf die Entwicklung kommunikativer, emotional-sozialer sowie situations- und handlungsbezogener Kompetenzen. Die Rahmenbedingungen der schulischen Förderung sind wegen des breiten Spektrums der Ausprägung einer autistischen Störung in den pädagogischen Konzeptionen der Schulen zu beschreiben und festzulegen.

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, an Auftragsschulen und in den „Kleinklassen für Autismus“ nach § 4 Absatz 3 durchgeführt. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

## § 15

### Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die längerfristig, wiederkehrend oder chronisch krank sind, besteht die sonderpädagogische Aufgabe darin, im Unterricht Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer sozialen Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des SIBUZ, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird. Der Unterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Er orientiert sich an dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen. Vorrangig ist in den für das Aufrücken, die Versetzung und das Erreichen eines Abschlusses entscheidenden Fächern zu unterrichten. Das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule (Stammsschule) bleibt erhalten.

(3) Krankenhausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht sind sowie Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum stationär onkologisch oder kardiologisch behandelt werden; gemäß § 26 können sie darüber hinaus in Nachsorgeklassen unterrichtet werden, wenn sie nach ihrem stationären Aufenthalt noch nicht

an ihre Stammschule zurückkehren können. Alle anderen kranken Schülerinnen und Schüler erhalten Hausunterricht, unabhängig davon, ob dieser zu Hause, in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet.

(4) Hausunterricht wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich erteilt. Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt.

(5) Haus- oder Krankenhausunterricht ist so lange zu erteilen, bis die Rückkehr in die Stammschule möglich ist.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, durch Einzelfallentscheidung die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde regelt in der Einzelfallentscheidung, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem Rahmenlehrplan oder“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Schülerinnen und Schüler mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die Förderstufe I oder II. Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe erfolgt durch die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichts“ die Wörter „befristet für ein Schuljahr“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Integration“ durch die Wörter „des gemeinsamen Unterrichts“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zielgleicher Integration“ durch die Wörter „zielgleich durchgeführtem Unterricht“ ersetzt und werden die Wörter „für Unterricht und Erziehung“ gestrichen.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ werden in den allgemeinbildenden Schulen zieldifferent unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler rücken jeweils mit Beginn des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, bis sie in Jahrgangsstufe 10 sind. An den beruflichen Schulen wird zieldifferent nur im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichtet. Bei Teilnahme am gemeinsamen Unterricht ist auf den Zeugnissen für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Feld „Bemerkungen“ der jeweilige sonderpädagogische Förderschwerpunkt auszuweisen.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 19

##### Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule und in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die im Einzelfall für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessene räumliche, sächliche und personelle Ausstattung muss gewährleistet sein. Weist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler ab, trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmeyausschusses nach § 34 die Entscheidung über die zu besuchende Schule.
2. Für die sonderpädagogische Förderung sollen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden.
3. In eine Klasse der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
4. In einer Klasse dürfen sich in der Regel höchstens zwei Kinder mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II befinden.
5. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 oder, sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, nach drei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 4 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz auf Grund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.
6. Klassen ab der Jahrgangsstufe 3 dürfen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen; bei Überschreitung der Frequenz können diese Schülerinnen und Schüler anderen Klassen zugeordnet oder in Abstimmung mit den beteiligten Schulleitungen und in Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anderen Schulen zugewiesen werden.

(2) An inklusiven Schwerpunktschulen dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.

#### § 20

##### Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Im Rahmen der Einrichtung stehen am Gymnasium, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule je Klasse rechnerisch vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung. An Gemeinschaftsschulen werden dabei die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angerechnet, die sich bereits in den fortgeführten Klassen befinden.

(2) Die Verteilung der gemäß Absatz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Klassen erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Schule; aus konzeptionellen und organisatorischen Gründen ist es dabei zulässig, in geringfügigem Umfang mehr oder weniger als vier Schülerinnen und Schüler einer Klasse zuzuordnen.

(3) Bei Schulen, die jahrgangsstufenübergreifend unterrichten, bemisst sich die Aufnahmefrequenz gemäß Absatz 1 nach der Anzahl der Klassen, die bei einer jahrgangsstufenhomogenen Organisation eingerichtet werden würden.

- (4) An inklusiven Schwerpunktschulen gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass grundsätzlich höchstens drei der je Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderbedarf in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben, für den die Schule spezialisiert ist; auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers ist es zulässig, insbesondere im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ bis zu fünf Schülerinnen und Schüler je Klasse aufzunehmen.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Rahmen der Berufsausbildung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Aufnahme in berufliche Schulen gilt § 20 Absatz 1 und 2 entsprechend, sofern in der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Verordnung nicht abweichende Festlegungen getroffen sind. § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „(ausbildungsbegleitende Hilfen)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Jugendberufshilfe der Arbeitsverwaltung“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule, die Berufsschule und die Berufsfachschule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sehen“ richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 1 und 1a. Berufsschulunterricht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erfolgt entsprechend Anlage 5 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweilige Stundentafel gilt dabei mit der Maßgabe, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge entsprechend § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten, insbesondere auch zur beruflichen Rehabilitation und Vorbereitung Späterblindeter und erheblich Sehbehinderter. Für den Unterricht an der Berufsfachschule gilt die jeweilige, in der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Stundentafel mit der Maßgabe, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird.
- (2) Im Rahmen der Frühförderung können Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Beratung und sinnesspezifische Frühförderung durch Lehrkräfte der Schule erhalten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Grundschule und Integrierten Sekundarschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen““ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bis Jahrgangsstufe 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler individuellen Unterricht in den Bereichen
- Schreib- und Lesetechniken, Lebenspraktische Fähigkeiten sowie Orientierung und Mobilität.“
- c) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Blindenschrift“ durch das Wort „Punktschrift“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Schülerinnen und Schüler, die zugleich im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gefördert werden, werden nach § 28 unterrichtet.“
19. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23  
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“
- (1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe und die Berufsschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge entsprechend § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 2 und 2a. Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. Berufsschulunterricht für Gehörlose und Schwerhörige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, wird entsprechend der gemäß Anlage 5 der Berufsschulverordnung jeweils geltenden Stundentafel mit der Maßgabe erteilt, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird. Der Unterricht kann schulübergreifend durchgeführt werden oder in Form ambulanter Förderung.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, erhalten Unterricht im Fach „Deutsche Gebärdensprache“. An diesem Unterricht können auch Schülerinnen und Schüler mit lautsprachlicher Orientierung oder auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten teilnehmen; für sie ist „Deutsche Gebärdensprache“ in der Sekundarstufe I Wahlpflichtfach.
- (3) In Lehrgängen, die entsprechend § 30 eingerichtet werden, erfolgt der fachtheoretische Unterricht und die sonderpädagogische Förderung und Begleitung im Umfang von 14 Wochenstunden durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.
- (4) Schülerinnen und Schüler die zugleich im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gefördert werden, werden entsprechend § 28 unterrichtet.
- (5) Im Rahmen der Frühförderung können Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Beratung und sinnesspezifische Frühförderung durch Lehrkräfte der Schule erhalten.“
20. In § 24 wird die Angabe „Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
21. In § 25 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Angabe „, soweit durch die Schulaufsichtsbehörde ein entsprechender Bedarf festgestellt wird,“ eingefügt.
22. § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26  
Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag
- (1) An Krankenhausschulen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf Grund ihrer Erkrankung stationär behandelt werden. Sie umfassen alle allgemeinbildenden Schularten. Krankenhausschulen werden als eigenständige Schulen eingerichtet. Die Einrichtung von Lerngruppen, auch in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe, sowie von Nachsorgeklassen für psychisch erkrankte Schülerinnen und Schüler erfolgt mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Krankenhausschulen werden keine Vertretungen und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten gebildet.

(3) In Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe in öffentlicher oder privater gemeinnütziger Trägerschaft kann die Schulaufsichtsbehörde organisatorisch selbstständige Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag genehmigen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beim Wechsel zwischen einer allgemeinen Schule und einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfolgt die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung des Alters sowie des individuellen Entwicklungs- und Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der abgebenden Schule.“

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden die Wörter „Absatz 10 und 11 anstreben“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 7 und 8 erreichen können“ ersetzt.
- g) Die Absätze 7 bis 12 werden aufgehoben.
- h) Absatz 13 wird Absatz 6 und die Wörter „während des Besuchs der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen““ werden durch die Wörter „für eine Schülerin oder einen Schüler“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Abschlusstufe wird entsprechend dem Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in zweijähriger Form nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Stufen durchlaufen; eine Versetzung findet nicht statt.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

25. In § 28a Satz 1 werden die Wörter „Autistische Behinderung“ jeweils durch das Wort „Autismus“ ersetzt.

26. § 29 wird aufgehoben.

27. § 30 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 30

##### Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben oder die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben haben, sind berechtigt, den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes zu besuchen. Der Unterricht erfolgt an Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach der für diesen Bildungsgang geltenden Stundentafel (Anlage 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung) in Vollzeit- oder Teilzeitform; die Stundentafel für die Vollzeitform gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen im Umfang von bis zu 240 Jahreswochenstunden angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Bildungs-

gang entsprechend dem vorhandenen schulischen Angebot einer bestimmten Schule zuweisen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Bildungsgang nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes in einem Schuljahr nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Besuch des Bildungsganges auf Antrag um höchstens ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden von vornherein ausschließlich zweijährig unterrichtet; sie erhalten nach Beendigung des Lehrganges ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3.“

28. Die §§ 31 und 32 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 31

##### Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind angemeldet wird oder die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag von der Schule gestellt, sind die Erziehungsberechtigten zuvor anzuhören. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, nimmt die Schule dazu gegenüber dem zuständigen SIBUZ Stellung. Die Antragstellung erfolgt:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und
3. bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(2) Der Antrag ist an das SIBUZ zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 und 3 hat die Schule alle vorhandenen entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf umfasst dies in der Regel auch die Dokumentation der bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernbegleitenden Diagnostik und Förderung.

(3) Das SIBUZ entscheidet gemäß § 4 Absatz 9 Satz 4 über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichtet, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten. Zudem können zur weiteren Abstimmung Schulhilfekonferenzen durchgeführt werden, auch mit Vertreterinnen und Vertretern des SIBUZ, des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und anderer medizinischer Dienste.

#### § 32

##### Diagnostik und Förderplanung

(1) Mit der sonderpädagogischen Diagnostik wird in der Regel eine Diagnostik- und Beratungslehrkraft im Sinne von § 4 Absatz 9 Satz 1 beauftragt. Sie berücksichtigt in ihrer Stellungnahme

1. den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers,
2. die von der Schule bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung,
3. die Beratungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten,
4. vorhandene ärztliche oder psychologische Befunde sowie
5. bereits eingesetzte Testverfahren.

Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind in der Regel zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren

ren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen alle Tests sprachfrei sein.

(2) Die Diagnostik- und Beratungslehrkraft nimmt in ihrer gutachterlichen Empfehlung dazu Stellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und benennt bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, soweit erforderlich mit Angabe der Förderstufe. Sind mehrere Förderschwerpunkte betroffen, wird der vordringliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt hervorgehoben. Die Empfehlungen enthalten Hinweise zur Förderplanung, zu erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie, soweit erforderlich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen; mit den Erziehungsberechtigten und der Schule ist darüber ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Zusätzlich zur lernprozessbegleitenden Diagnostik ist für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf auch eine sonderpädagogische Diagnostik durchzuführen. Sie erfolgt entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde und ist Grundlage einer kompetenz- und prozessorientierten Förderung.

(4) Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Entscheidung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, erforderlich sind.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „im Rahmen des bestehenden schulischen Angebots“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „festgestelltem sonderpädagogischen“ durch das Wort „sonderpädagogischem“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „und von Bildungsgängen der beruflichen Schulen“ eingefügt.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen von gemäß Absatz 1 grundsätzlich aufnahmefähigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine als Erstwunsch benannte Schule die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zulässige Höchstgrenze je Klasse, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf hat,
2. den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,
3. die Neigung der Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes fachspezifisches Profil,
4. beim Übergang in die Sekundarstufe I die Übereinstimmung der Bildungsempfehlung mit den an der Schule – ohne Schulwechsel – erreichbaren schulischen Abschlüssen,
5. die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung einer selbstständigen Bewältigung.

Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 4 zunächst drei der vier nach Absatz 3

Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 4 bereits in der Primarstufe eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

(6) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht dem Erstwunsch gemäß an der Schule aufgenommen werden können, wird unter Berücksichtigung weiterer Wünsche, der gewählten Schulart nach Absatz 1 Satz 1 sowie der Vorgaben des Absatzes 4 im Rahmen der Höchstgrenze je Klasse gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 von der Schulaufsichtsbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:

1. eine von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zuständige Fachkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde,
3. eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe des zuständigen SIBUZ.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Aufnahmeausschuss fasst seinen Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder und gibt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde eine Empfehlung zur Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in eine bestimmte Schule ab. Abweichende Auffassungen sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll der Ausschusssitzung und die Empfehlung sind der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde unter Berücksichtigung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und der Empfehlung abschließend über die Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in die gewählte oder in eine andere allgemeine Schule. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme auch in eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sofern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an eine Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe beantragt wird, kann abweichend von Satz 4 in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit auch der Besuch eines rehabilitativen Angebots nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung empfohlen werden.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

31. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Prüfung und Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen durch die Schule überprüft. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erfolgt eine Überprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 5, in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ auch am Ende der Jahrgangsstufe 8 und immer bei beabsichtigtem Überspringen einer Jahrgangsstufe.

(2) Wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung bei dem Übergang in berufliche Schulen zunächst unverändert fort, sofern die Feststellung nicht befristet war und Fristablauf eingetreten ist oder der Bedarf entfallen ist.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben auch dann einen Anspruch auf Verbleib in ihrer Klasse, wenn die in § 19 Absatz 1 Nummer 6 oder § 20 Absatz 1 festgelegte Höchsthäufigkeit überschritten wird.

(4) Mit dem Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf endet das Recht auf den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die Schülerin oder der Schüler wechselt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine allgemeine Schule; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ein Verbleib in der besuchten Schule längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Schule und Schulaufsichtsbehörde beraten die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Schulwechsels. Die Schulaufsicht kann dabei die Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zulassen. Eine Wiederholung ist zuzulassen, wenn erwartet wird, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch einen oder einen höheren schulischen Abschluss erwerben wird.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beruflichen“ durch die Wörter „zentral verwalteten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „der schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „das SIBUZ“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird das Wort „jeweils“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Wenn die Art der Behinderung dies zulässt, können Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Absatz 1 Satz 1 und 4 genannten Voraussetzungen zutreffen, anstelle der Beförderung auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Absatz 2 bis 4.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Damit soll auch auf die selbstständige Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden.“
  - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ihnen“ durch die Wörter „Den Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleitern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zugleich“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt und wird nach dem Wort „Schüler“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „mit Schulomnibussen eingesetzt werden“ durch die Wörter „nach § 36 Absatz 6 eingesetzt werden, wenn es das Schulamt für erforderlich hält“.

e) In Absatz 7 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

34. Die §§ 38 und 39 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 38

#### Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

(2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.

(3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des SIBUZ, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

(4) Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig. In diesen Fällen ist die Bearbeitung zu beenden. Wenn die Hilfestellung mit dem Einverständnis oder auf Aufforderung der Schülerin oder des Schülers erfolgt ist, wird die jeweilige Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet; ansonsten wird die Arbeit nicht bewertet und ist zu wiederholen.

#### § 39

#### Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Dies können insbesondere sein:

1. Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Unterstützung der Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Bereitstellen von Demonstrationsobjekten, Vergrößerungskopien),
2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel, Reduktion der Aufgaben),
3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine),
4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsfreie Umgebung),
5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Blickkontakt, Visualisierungen),
6. Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Schreibdienste, Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Arbeitsassistenten),
7. spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung optischer und akustischer Hilfsmittel, Einsatz von Punkschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräte).

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie auf die

Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken. Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können,
2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen,
3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die Sprechen oder komplexe Interaktion voraussetzen,
4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, und

5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.“

35. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.

36. § 42 wird § 40.

37. Die Anlagen 1 und 1a werden wie folgt gefasst:

## „Anlage 1

### Studentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ - Grundschulteil -

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	8	8	8*	8*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Musik/Kunst <sup>a)</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>b)</sup>	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Orientierung und Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten/Schreib- und Lesetechniken <sup>c)</sup>	5	5	6	5	6	5
Schwerpunktbildung <sup>d)</sup>					2	2
Gesamtstundenzahl <sup>e,f)</sup>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>29*</b>	<b>32*</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

#### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 28 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 31 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- b) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- c) Dieser Unterricht dient der behinderungsspezifischen individuellen Förderung und erfolgt teilweise als Einzelunterricht; über die Verteilung entscheidet die Klassenkonferenz.
- d) Es handelt sich um Pflichtunterricht, dessen inhaltliche Ausgestaltung die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler entsprechend ihren oder seinen individuellen Bedürfnissen – insbesondere zur Förderung in einzelnen Fächern oder als Instrumentalunterricht – festlegt.
- e) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
- f) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 1a

**Studentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**  
**- Integrierte Sekundarschule -**

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>e)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 <sup>d)</sup>	2 <sup>d)</sup>
Orientierung und Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten / Schreib- und Lesetechniken <sup>e)</sup>	4	4	4	4
<b>Wahlpflichtunterricht <sup>f)</sup></b>	3	3	2	2
Profilstunden <sup>g)</sup>	3	3	3	3
<b>Insgesamt <sup>h) i)</sup></b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>36</b>	<b>36</b>

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Studentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als zusätzliche Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder weiterer Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen oder zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.
- Dieser Unterricht dient der behinderungsspezifischen individuellen Förderung und erfolgt teilweise als Einzelunterricht; über die Verteilung entscheidet die Klassen- oder Klassenstufenkonferenz.
- Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.<sup>44</sup>

38. Die Anlagen 1b bis 1e werden aufgehoben.

39. Die Anlagen 2 und 2a werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2

**Stundentafel**  
für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“  
- Grundschulteil -

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch <sup>a)</sup>	11	11	11*	9*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik/Rhythmisch-musische Erziehung <sup>b)</sup>	1	1	1	1	1	1
Sport <sup>c)</sup>	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Deutsche Gebärdensprache <sup>d)</sup>	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]
Schwerpunktbildung <sup>e)</sup>					2	2
Gesamtstundenzahl <sup>f) g)</sup>	24 [26]	24 [26]	27 [29]	28 [30]	31 [33]	32 [34]

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 10 bzw. 8 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 – ohne Deutsche Gebärdensprache – mithin 26 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Im Fach Deutsch sind durchgängig zwei Wochenstunden Unterricht in Hör- und Sprecherziehung enthalten.
- b) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- c) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- d) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.
- e) Es handelt sich um Wahlpflichtunterricht, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- f) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 2 a

**Stundentafel**  
für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“  
- Integrierte Sekundarschule -

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden in den Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>	4	4	4	4
Deutsch				
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik/Rhythmisch-musische Erziehung <sup>d)</sup>	2	2	2	2 <sup>e)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2	2
Deutsche Gebärdensprache <sup>e)</sup>	[2]	[2]	[2]	[2]
Hör- und Sprecherverziehung	2	2	2	2
Wahlpflichtunterricht, Profilstunden <sup>f)</sup>	4	4	4	4
<b>Insgesamt <sup>g) h)</sup></b>	<b>31 [33]</b>	<b>31 [33]</b>	<b>33 [35]</b>	<b>33 [35]</b>

**Anmerkungen:**

- a) Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- b) Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- d) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- e) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.
- f) Wahlpflichtunterricht kann entsprechend der Sekundarstufe I-Verordnung eingesetzt werden. Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.“

40. Die Anlage 2b wird aufgehoben.

41. Die Anlagen 3 und 3a werden wie folgt gefasst:

**Stundentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**  
**- Grundschulteil -**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3	4	5	6
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	8*	7*	5	5
Sachunterricht	3	4	-	-
Mathematik	5	5	5	5
Englisch	2	3	4	5
Naturwissenschaften	-	-	4	4
Gesellschaftswissenschaften	-	-	3	3
Musik/Kunst	3	3	3	3
Sport <sup>a)</sup>	3	3	3	3
Individuelle Förderung <sup>b)</sup>	1	1	1	1
<b>Insgesamt <sup>c) d)</sup></b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>29</b>

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 bzw. 6 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 24 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 25 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- b) Über Art und Umfang der Förderung beschließt die Klassenkonferenz; eine Benotung erfolgt nicht. Die Förderung kann auch die Sprachtherapie beinhalten.
- c) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden.
- d) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Anlage 3a

**Studentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**  
**- Sekundarstufe I -**

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>	4	4	4	4
Deutsch				
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	3	3	5	5
Profilstunden <sup>d)</sup>	3	3	3	3
<b>Insgesamt <sup>e)</sup></b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Studentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung von Wahlpflichtkursen sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung, auch des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik.
- Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.“

42. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

**Tabelle der Notenstufen und Punktwerte für Schülerinnen und Schüler mit  
sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ in der Sekundarstufe I**

Note	Punkte
1	15
	14
	13
2	12
	11
	10
3	9
	8
	7
4	6
	5
	4
5	3
	2
	1
6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Hinweis:

Bewertungsmaßstab ist das Niveaustufenband für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“. Bei der Bewertung im Rahmen dieses Niveaustufenbandes wird nicht unterschieden, ob das zu bewertende Fach leistungsdifferenziert unterrichtet wurde oder nicht, da für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ insofern ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gilt.“

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2019 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2019

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 8,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG